

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-06-23
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Elke Rieger -275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 59.10 Nr. 45/6.2

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Bezirkskantorinnen und Bezirkskantore,
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Neueinstufung von Kirchenmusikstellen sowie Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 5. Juli 2004 – AZ 59.10 zu Nr. 37/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Neueinstufung der Kirchenmusikstellen:

Mit dem oben genannten Rundschreiben haben wir Sie über die zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene neue Stellenstruktur für den kirchenmusikalischen Dienst aufgrund der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg unterrichtet.

Diese Regelung beinhaltet folgende Übergangsbestimmungen:

Die **bisherige Einstufung als A- oder B-Stelle bzw. Bezirkskantorenstelle der Gruppen 1, 2 oder 3 gilt bis längstens 31. Dezember 2008 weiter**. Lediglich bei Neubesetzungen oder wesentlichen Veränderungen des Dienstauftrags bzw. im Einvernehmen der Vertragspartner war eine Neueinstufung vor dem 31. Dezember 2008 durchzuführen.

Dies bedeutet, dass alle **hauptberuflichen Diplomkirchenmusikstellen**, bei denen bisher noch keine Neueinstufung nach den ab 1. Juli 2004 geltenden Kriterien durchgeführt wurde, **bis zum 31. Dezember 2008** unter Verwendung des mit dem oben genannten Rundschreiben versandten Erhebungsbogen neu zu bewerten waren.

Sofern dies bisher entgegen den geltenden Bestimmungen noch nicht erfolgt sein sollte, ist dies umgehend nachzuholen. Die Änderungen treten in diesem Fall rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die näheren Einzelheiten bitten wir, dem o. a. Rundschreiben unter Nummer 1 – Neue Stellenstruktur – und der Anlage 1 zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Luchterhand Rechtssammlung Nr. 801 oder Otto Bauer Verlag, Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil IV, Kirchenmusik, Dienstordnung, S. 5) zu entnehmen.

Wir bitten, das Ergebnis der durchgeführten Stellenbewertung – sofern noch nicht geschehen – dem Bezirkskantor bzw. der Bezirkskantorin und dem Amt für Kirchenmusik mitzuteilen.

Nicht betroffen sind dagegen die nebenberuflichen Kirchenmusikstellen (C-Stellen). Bei diesen ist keine Neubewertung erforderlich.

2. Änderung des Vergütungsgruppenplans 10:

Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. April 2009 wurde der Vergütungsgruppenplan 10 – Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen in der ab 1. April 2008 geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 2009 geändert. Der Vergütungsgruppenplan 10 in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 3. April 2009 beschlossenen Fassung ersetzt die bisher geltenden Fassungen vom 1. Juli 1992, 1. Juli 2004 und 1. April 2008.

Das heißt, ab 1. Juli 2009 gilt für **alle haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker** nur noch der **Vergütungsgruppenplan 10 in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung**, siehe Anlage 1.

Grund für den Beschluss war, dass solche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die erst kurz vor der Überleitung in den TVöD eingestellt wurden und daher noch keine hohen Besitzstände aufgebaut hatten, sich im Vergleich zu solchen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die nach dem 1. April 2008 neu eingestellt wurden, unter Umständen schlechter gestellt haben. Diese Schlechterstellung wird durch den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission behoben.

Zudem soll durch die Überleitung aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Vergütungsgruppenplan 10 Stand 1. Juli 2009 wieder Klarheit und Einheitlichkeit in der Eingruppierung der Berufsgruppe erreicht werden, welche durch die Vielzahl der in den letzten Jahren ergangenen Beschlüsse verloren gegangen war.

Für die Überleitung der bestehenden Arbeitsverhältnisse in die ab 1. Juli 2009 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 10 gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) **Alle haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in die sich aufgrund der Bewertung ihrer Stelle zutreffende Entgeltgruppe (EG) des neuen Vergütungsgruppenplans 10 einzugruppieren.** Vor der Überführung in den neuen Vergütungsgruppenplan ist, sofern noch nicht geschehen, bei hauptberuflichen Kirchenmusikstellen die unter Punkt 1. dieses Rundschreibens beschriebene Neueinstufung vorzunehmen.
Da alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker künftig der für sie zutreffenden EG zugeordnet sind, gibt es ab 1. Juli 2009 keine Unterscheidung bei der erreichbaren Stufenanzahl mehr. Es gilt einheitlich die Vergütungstabelle Anlage A – VKA zu § 15 KAO. In jeder Entgeltgruppe können somit 6 Stufen erreicht werden.
- b) Ergibt sich durch die Neueinstufung oder durch die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen des neuen Vergütungsgruppenplans 10 eine **höhere EG als die, in welche der Kirchenmusiker / die Kirchenmusikerin seither eingruppiert war**, so wird er / sie in diese EG höhergruppiert.

Gemäß § 17 Abs. 4 S. 1 bis 4 KAO wird er / sie in der höheren EG derjenigen Stufe zugeordnet, in welcher er / sie mindestens das seitherige Tabellenentgelt erhält, mindestens Stufe 2. Die Garantiebetragsregelung ist zu beachten. Ergibt sich nicht nur eine Zuordnung zur nächst höheren, sondern einer weiter darüber liegenden EG, so ist § 17 Abs. 4 S. 3 KAO neue Fassung zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 4 AR-Ü wird der Unterschiedsbetrag zum seitherigen Entgelt auf einen etwaigen Anspruch auf Strukturausgleich angerechnet.

Im Fall einer Höhergruppierung findet § 8 Abs. 3 AR-Ü keine Anwendung mehr. Dies bedeutet: Hätte der / die am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Kirchenmusiker / Kirchenmusikerin gemäß § 8 Abs. 3 AR-Ü auf Grund der Erfüllung der entsprechenden Bewährungszeit in seiner / ihrer seitherigen Einstufung noch einen Bewährungsaufstieg gehabt und wird er / sie bei der Überführung in den neuen Vergütungsgruppenplan 10 zum 1. Juli 2009 einer höheren als der seitherigen EG zugeordnet, so wird der Bewährungsaufstieg nach § 8 Abs. 3 AR-Ü nicht mehr vollzogen. Der / Die Beschäftigte soll nicht doppelt aus der Überleitung und durch den neuen Vergütungsgruppenplan 10 profitieren. Sofern allerdings der Termin für den Bewährungsaufstieg vor dem 1. Juli 2009 lag, so ändert sich daran durch die Überführung in den neuen Vergütungsgruppenplan 10 nichts mehr.

Beispiel 1:

Vergütungsgruppenplan (VGP) 10 in der ab 1. Juli 1992 bzw. 1. Juli 2004 geltenden Fassung (für Diplomkirchenmusiker auf B-Stellen wurde ab 1. Juli 2004 ein 2. Bewährungsaufstieg nach BAT III eingeführt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Neubewertung der Stelle erfolgen musste), Diplom-Kirchenmusikerin auf B-Stelle, Bewährungsverlauf:

BAT IV b, Fgr. 6 b)

BAT IV a, Fgr. 7 a)

BAT III, Fgr. 8 a).

Die Kirchenmusikerin befand sich bei der Überleitung am 1. Oktober 2006 im ersten Bewährungsaufstieg in BAT IV a. Die Überleitung erfolgte nach EG 11.

Im September 2009 würde sie gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AR-Ü noch ein neues Vergleichsentgelt nach BAT III bekommen.

Neubewertung der Stelle zum 31. Dezember 2008 nach G 2.

Folge der Neufassung: Die Tätigkeit als Diplomkirchenmusikerin auf einer G 2 Stelle ist nach dem VGP 10 Stand Juli 2009 der EG 12 zugeordnet. Die Kirchenmusikerin wird daher nach EG 12 höhergruppiert und dort betragsmäßig einer Stufe zugeordnet.

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts wird nicht mehr vollzogen, da die Überleitung in den neuen VGP 10 mit einer Höhergruppierung verbunden ist.

Obwohl die Bewertung als G 2-Stelle bereits ab 1. Januar 2009 wirksam ist, erfolgt die Höhergruppierung nach EG 12 in diesem Fall erst ab 1. Juli 2009. Grund ist, dass für die Kirchenmusikerin auch nach der Neubewertung bis 30. Juni 2009 noch der VGP 10 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden ist. Dieser sieht aber bei einer G 2-Stelle eine Einstufung in BAT IV a mit Aufstieg nach BAT III vor. Dies entspricht einer Eingruppierung in EG 11.

Beispiel 2:

VGP 10 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung, Einstufung der Stelle anhand des Erhebungsbogens ist erfolgt, Diplom-Kirchenmusiker auf Stelle der Gruppe G 3, Bewährungsverlauf:

BAT III, Fgr. 8 c)

BAT II a, Fgr. 9 b)

BAT I b, Fgr. 10).

Der Kirchenmusiker befand sich bei der Überleitung am 1. Oktober 2006 in der Grundeingruppierung in BAT III. Die Überleitung erfolgte nach EG 12. Im Januar 2008 erhielt der Kirchenmusiker gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AR-Ü noch ein neues Vergleichsentgelt nach BAT II a. Zum 1. Juli 2009 wird der Kirchenmusiker in die EG 14 höhergruppiert.

- c) Ergibt sich durch die Neueinstufung oder durch die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen des neuen Vergütungsgruppenplans 10 eine **niedrigere EG als die, in welche der Kirchenmusiker / die Kirchenmusikerin seither eingruppiert war**, so wird er / sie in diese EG herabgruppiert. In der niedrigeren EG wird der Kirchenmusiker / die Kirchenmusikerin gemäß § 17 Abs. 4 S. 5 KAO der Stufe zugeordnet, welche er / sie in der höheren EG erreicht hatte (**stufengleiche Herabgruppierung**). **Befand er / sie sich in einer individuellen Endstufe, wird er / sie in der niedrigeren EG der Stufe 6 zugeordnet.**

Für die Dauer des bei demselben kirchlichen Arbeitgeber unverändert fortbestehenden Arbeitsverhältnisses erhält der Kirchenmusiker / die Kirchenmusikerin eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der niedrigeren EG und dem seitherigen Tabellenentgelt bezahlt.

Stünde einem Kirchenmusiker / einer Kirchenmusikerin, der / die zum 1. Oktober 2006 übergeleitet wurde, in der seitherigen Eingruppierung noch ein Bewährungsaufstieg nach § 8 Abs. 3 AR-Ü zu, wird die Besitzstandszulage ab dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt um den fiktiven Höhergruppierungsgewinn erhöht.

Die Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen (Tarifsteigerungen) teil. Bei Änderungen des Beschäftigungsumfanges wird die Besitzstandszulage gemäß § 24 Abs. 2 KAO entsprechend angepasst.

Auch evtl. **Strukturausgleichszahlungen** werden nach einer auf Grund der Überleitung in den neuen VGP 10 erfolgenden Herabgruppierung weitergezahlt. Wird allerdings die Besitzstandszulage auf Grund eines noch ausstehenden Bewährungsaufstieges nach § 8 Abs. 3 AR-Ü angepasst, so wird entweder der Höhergruppierungsgewinn gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf den Strukturausgleich angerechnet (bei Überleitung in die EG 3, 5, 6 oder 8, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 AR-Ü) oder die Strukturausgleichszahlung entfällt gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 AR-Ü ab diesem Zeitpunkt (bei Überleitung in die EG 2 oder 9 bis 15, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AR-Ü).

Beispiel 3:

VGP 10 in der ab 1. Juli 1992 geltenden Fassung, Kirchenmusiker mit C-Prüfung auf C-Stelle, Bewährungsverlauf:

BAT VI b, Fgr. 3 c)
BAT V c, Fgr. 4 b)
BAT V b, Fgr. 5 a).

Der Kirchenmusiker befand sich bei der Überleitung am 1. Oktober 2006 im ersten Bewährungsaufstieg in BAT V c. Die Überleitung erfolgte in EG 8, individuelle Zwischenstufe 3 +. Ab 1. Oktober 2008 stieg der Kirchenmusiker in die reguläre Stufe 4 auf. Eine Neubewertung der Stelle anhand des Erhebungsbogens ist nicht erforderlich, da es sich um eine nebenberufliche C-Stelle handelt.

Zum 1. Juli 2009 erfolgt die Zuordnung zur neuen Fassung des VGP 10. In der ab 1. Juli 2009 für alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen geltenden Fassung des VGP 10 ist die Tätigkeit eines Kirchenmusikers mit C-Prüfung auf C-Stelle der EG 6 zugeordnet. Der Beschäftigte wird daher von EG 8, Stufe 4 nach EG 6 Stufe 4 herabgruppiert.

Er erhält eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem seitherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt der niedrigeren Eingruppierung.

Am 1. August 2009 hätte er noch einen Bewährungsaufstieg nach BAT V b gehabt, wäre also gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AR-Ü nach EG 9 V höhergruppiert und dort betragsmäßig der Stufe 3 zugeordnet worden. Der Höhergruppierungsgewinn würde (bei 100 % Beschäftigung) 84,79 € betragen. Ab 1. August 2009 wird die Besitzstandszulage somit um den Betrag von 84,79 € erhöht.

Ab 1. Oktober 2008 hat der Kirchenmusiker eine Strukturausgleichszahlung in Höhe von 40 € erhalten.

Gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü wird der ermittelte Höhergruppierungsgewinn von 84,79 € auf den Strukturausgleich angerechnet. Da der Höhergruppierungsgewinn in diesem Beispiel den Betrag der Strukturausgleichszahlung übersteigt, steht somit ab 1. August 2009 kein Strukturausgleich mehr zu.

Beispiel 4:

VGP 10 in der ab 1. Juli 1992 geltenden Fassung, Diplomkirchenmusikerin mit A-Prüfung auf A-Stelle, Bewährungsverlauf:

BAT II a, Fgr. 9 b)
BAT I b, Fgr. 10 a).

Bei der Überleitung zum 1. Oktober 2006 befand sich die Kirchenmusikerin in der Grundeingruppierung in BAT II a. Die Überleitung erfolgte nach EG 14, individuelle Endstufe 6 +.

Zum 31. Dezember 2008 wird die Stelle neu nach G 2 bewertet.

Nach dem VGP 10 Stand Juli 2009 ist eine Tätigkeit als Diplomkirchenmusikerin auf einer G 2 Stelle nach EG 12 bewertet.

Die Kirchenmusikerin wird daher zum 1. Juli 2009 in die EG 12, Stufe 6 herabgruppiert. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem seitherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt in der niedrigeren EG.

Im Dezember 2009 hätte sie gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AR-Ü noch ein neues Vergleichsentgelt nach BAT I b bekommen. Der Höhergruppierungsgewinn würde 205 € (bei 100 % Beschäftigung) betragen. Ab 1. Dezember 2009 wird die Besitzstandszulage um diesen Betrag erhöht.

Die Beschäftigte erhält seit 1. Oktober 2008 einen Strukturausgleich in Höhe von 110 €. Ab 1. Dezember 2009 entfällt dieser Strukturausgleich gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 AR-Ü vollständig.

- d) Es kann auch sein, dass sich durch die Überleitung in den VGP 10 Stand 1. Juli 2009 die **Entgeltgruppe nicht verändert**. In diesem Fall ist noch eine Überprüfung des Tarifwerkes vorzunehmen.

Beispiel 5:

VGP 10 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung, Diplomkirchenmusiker auf G 1 Stelle, Stelle wurde anhand des Erhebungsbogens bewertet, Bewährungsverlauf:

BAT IV b, Fgr. 6 b)

BAT IV a, Fgr. 7a)

BAT III, Fgr. 8 a).

Die Kirchenmusikerin wurde zum 1. Oktober 2006 im zweiten Bewährungsaufstieg in EG 11, Stufe 4 + übergeleitet und stieg zum 1. Oktober 2008 in die reguläre Stufe 5 auf. Da sie in das Tarifwerk Bund übergeleitet wurde, konnte sie nur bis zur Stufe 5 aufsteigen.

Zum 1. Juli 2009 wird sie im neuen VGP 10 wiederum der EG 11 zugeordnet. Zukünftig gilt für alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nur noch das Tarifwerk VKA, d.h. in jeder EG kann die Stufe 6 erreicht werden. Die Stufenlaufzeit für einen Aufstieg in die Stufe 6 beginnt im vorliegenden Beispiel am 1. Juli 2009.

- e) **Für die Überleitung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in die ab 1. Juli 2009 geltende Fassung des VGP 10 ist kein neuer Arbeitsvertrag erforderlich!**

Die vorgenannten Änderungen gelten auf Grund der dynamischen Inbezugnahme der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission im Arbeitsvertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren vertraglichen Regelung bedarf.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollten aber über ihre neue Entgeltgruppe und ggf. Besitzstandszulage informiert werden. Außerdem ist die Überführung in den VGP 10 Stand Juli 2009 in den Personalakten zu dokumentieren. Als Anlage 2 ist ein Musterinformationsschreiben beigelegt.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten und die betroffenen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage 1: VGP 10 – Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Anlage 2: Musterinformationsschreiben